

## 2. Änderung (vereinfachte Änderung)

### Bebauungsplan für das Teilgebiet „STEIMELSGARTEN“ der Ortsgemeinde Gebhardshain, Kreis Altenkirchen

#### Präampel

Aufgrund des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), in der zur Zeit geltenden Fassung werden folgende Festsetzungen getroffen

### TEXTFESTSETZUNG

Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Steimelsgarten“ unverändert weiter.

#### Neue Festsetzungen:

#### Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

##### Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, Ziffer 3 BauNVO)  
Die Zahl der Vollgeschosse wird auf „II“ festgesetzt

Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)  
Die Grundflächenzahl (GRZ) darf „0,25“ nicht überschreiten

Geschossflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)  
Die Geschossflächenzahl (GFZ) darf „0,4“ nicht überschreiten.

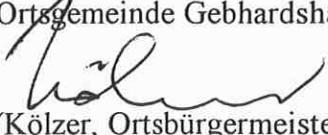
##### Höhe baulicher Anlagen § 18 BauNVO

Die Firsthöhe der baulichen Anlage darf max. 10,0 m, gemessen von Oberfläche Bodenplatte, betragen.

##### Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden darf höchstens  
„2“ bei Einzelhäusern und  
„4“ bei Doppelhäusern betragen.

Gebhardshain, den 18.01.2002  
Ortsgemeinde Gebhardshain

  
(Kölzer, Ortsbürgermeister)

